

# Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahIO) vom 21. Oktober 1998

in der Fassung der 2. Änderungsordnung  
vom 19. Juli 2000 (Amtsblatt der FU Berlin 25/2000 vom 26.10.2000)

VII A / II E 3  
Tel. 838 73711 / 55110

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 48 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1998 - HStrG 98) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 687) am 21. Oktober 1998 aufgrund der 1. Änderungsordnung die folgende Wahlordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Personalisierte Verhältniswahl.....	2
§ 3	Mehrheitswahl .....	2
§ 4	Verhältniswahl .....	2
§ 5	Termine und Fristen .....	2
§ 6	Bildung der Wahlvorstände .....	2
§ 7	Aufgaben der Wahlvorstände .....	3
§ 8	Besondere Zuständigkeiten .....	3
§ 9	Bekanntmachungen.....	4
§ 10	Wahlbekanntmachung .....	4
§ 11	Wähler/innen/verzeichnis .....	4
§ 12	Wahlvorschläge .....	4
§ 13	gestrichen .....	5
§ 14	Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung .....	5
§ 15	Stimmzettel .....	6
§ 16	Wahllokal .....	6
§ 17	Urnenwahl.....	6
§ 18	Briefwahl .....	7
§ 19	Wahlen innerhalb von Gremien.....	7
§ 20	Ausschluss doppelter Wahlteilnahme .....	8
§ 21	Behandlung der Wahlbriefe .....	8
§ 22	Gültigkeit der Stimmzettel .....	8
§ 23	Feststellung des Wahlergebnisses .....	8
§ 24	Verteilung der Sitze.....	9
§ 25	Wahlprüfung, Anfechtung .....	9
§ 26	Nachwahl .....	9
§ 27	Wiederholungswahl.....	9
§ 28	Stellvertretung und Mandatsnachfolge .....	10
§ 29	Gemeinsame Wahlen .....	10
§ 30	Wahl des Präsidiums .....	10
§ 31	Wahl des/der Ärztlichen Direktors/Direktorin und dessen/deren Stellvertretung.....	11
§ 32	Wahl der Krankenpflegekommission.....	11
§ 33	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	11
§ 34	Außerkräfttreten, Inkrafttreten.....	11

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Freien Universität Berlin, die nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin und dem Erprobungsmodell auf Grundlage von § 7 a dieses Gesetzes durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

## § 2 Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsräte der Zentralinstitute werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

## § 3 Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein/e Bewerber/in vorhanden ist. Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Erhält ein/e Bewerber/in keine Stimme, so ist er/sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

## § 4 Verhältniswahl

(1) Bei der Verhältniswahl hat der/die Wähler/in eine Stimme. Diese ist für einen Wahlvorschlag abzugeben. Die Sitze werden entsprechend den für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Die universitären Mitglieder des Kuratoriums werden im Akademischen Senat durch

die Vertreter/innen der jeweiligen Statusgruppe gemäß Abs. 1 gewählt.

## § 5 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Der zuständige Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am fünfzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 12.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, gehemmt.
- (3) Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich, einem Zentralinstitut, einer Zentralen Einrichtung oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen, für die Beantragung von Briefwahlunterlagen sowie für die Termine nach § 30 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung.

## § 6 Bildung der Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen der zentralen Gremien werden ein **Zentraler** Wahlvorstand und für die Wahlen nach § 8 werden dezentrale Wahlvorstände gebildet. Für Wahlberechtigte, die keiner der genannten Organisationseinheiten angehören, ist der **Zentrale** Wahlvorstand zuständig.
- (2) Der **Zentrale** Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen

stattfinden. Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei Jahre.

- (3) Die Mitglieder des **Zentralen** Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Akademischen Senats bestellt. Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt das Präsidium die Mitglieder ein. Die Mitglieder der dezentralen Wahlvorstände werden von ihren Leitungsgremien bestellt. Die Funktionsfähigkeit der dezentralen Wahlvorstände wird vom Leitungsgremium sichergestellt. Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzt das Leitungsgremium den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.
- (4) Dem **Zentralen** Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG angehören; für jedes Mitglied können bis zu vier Stellvertreter/innen bestellt werden. Er gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter/innen von Mitgliedergruppen nicht bestellt sind. Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des **Zentralen** Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil. Den dezentralen Wahlvorständen sollen sechs Angehörige der zuständigen Organisationseinheit angehören; im übrigen gelten die Sätze 2 und 3.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/in bestellt. Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist.

## § 7 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Der **Zentrale** Wahlvorstand koordiniert verbindlich die Aufgaben der dezentralen Wahlvorstände und berät sie und die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen gemäß § 25. Er ist für die Durchführung der zentralen Wahlen verantwortlich.
- (2) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwort-

lich. Sie werden von der Verwaltung unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte, die, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, von ihren dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen sowie durch Sachmittel zu unterstützen sind. Der **Zentrale** Wahlvorstand kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. Die Wahlvorstände können Einzel- oder Routineentscheidungen dem/der Vorsitzenden übertragen und wieder an sich ziehen; dies gilt für den **Zentralen** Wahlvorstand auch für die Geschäftsstellenleitung entsprechend.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bilden die Mitglieder der Wahlvorstände und ihre Stellvertreter/innen die Wahlleitungen. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher/in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Protokollanten/Protokollantin. Die Wahlleitungen können für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber/innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.
- (5) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Besondere Zuständigkeiten

Die dezentralen Wahlvorstände nehmen bei Wahlen zu den Fachbereichsräten, Institutsräten der Zentralinstitute, den Leitungen der Zentraleinrichtungen, den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche, zum Ärztlichen Direktor/zur Ärztlichen Direktorin, zur Krankenpflegekommission und zum Krankenpflegedirektor/zur Krankenpflegedirektorin und zu den nebenberuflichen Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie den dazugehörigen Wahlgremien die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

## § 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang.

## § 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
  1. Gegenstand und Art der Wahl,
  2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  3. Einsichtnahme in das Wähler/innen/verzeichnis,
  4. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis,
  5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
  6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  7. Stimmabgabe.
- (2) Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

## § 11 Wähler/innen/verzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der **Zentrale** Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wähler/innen/verzeichnis) auf. Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Student/inn/en Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs (Hauptfach) sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Student/innenausweis ausdrücklich ausgewiesen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der **Zentrale** Wahlvorstand auch dezentrale Wahlvorstände mit der Aufstellung des Verzeichnisses beauftragen.

- (2) Das Verzeichnis wird in den jeweils zuständigen Verwaltungen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, enthält in diesem Zeitraum jedoch keine Angaben über das Geburtsjahr. Während dieser Auslegungsfrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.
- (4) Das Verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand vier Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden; die Regelungen der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) bleiben unberührt. Werden nach den Regelungen der HWGVO Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder in diesem gestrichen, beträgt die Einspruchsfrist drei Tage.

## § 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens 35 Anschlägen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber/innen enthalten. Jede/r Bewerber/in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der

Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine/n Bewerber/in enthalten.

(5) Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom **Zentralen** Wahlvorstand vorgegeben werden, beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Die Geschäftsstelle des **Zentralen** Wahlvorstandes gibt auf Anforderung Formblätter und Disketten zum Druck der Formblätter heraus. Die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. Einträge auf Disketten sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(6) Wahlvorschläge müssen über jede/n Bewerber/in in den nicht-studentischen Mitgliedergruppen

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Hochschulbereich und
3. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. Sie sollen über jede/n Bewerber/in die Amts- oder Dienstbezeichnung, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten.

(7) Bei Bewerber/inne/n in der Mitgliedergruppe der Studenten und Studentinnen müssen Wahlvorschläge

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut,
3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung und
4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. Sie sollen über jede/n Bewerber/in die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten. Der/die Erstplazierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Plazierten eines Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/inn/enausweises dem Wahlvorschlag beizufügen.

(8) Die Wahlvorstände können im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben.

## § 13 gestrichen

## § 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
2. sie nicht die nach § 12 Abs. 6 S. 1 und Abs. 7 S. 1 dieser Ordnung zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
3. sie nicht die nach § 12 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung erforderliche Anzahl der Bewerber/inn/en enthalten,
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. das nach § 12 Abs. 7 S. 3 dieser Ordnung geforderte Dokument nicht beigelegt wird,
6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar sind,
7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im übrigen vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung werden Geburtsjahr, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 3 und bei Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 Satz 4 HWGVO kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung

schriftlich Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- (5) Innerhalb der Frist des Abs. 4 können Wahlvorschläge, die gemäß Abs. 1 Nr. 7 bis 8 nicht zugelassen worden sind, von den unmittelbar betroffenen Bewerber/inne/n der Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muß innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber/innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Abs. 3 dieser Ordnung. Eine erneute Nachbesserung gemäß Satz 3 ist unzulässig.

## § 15 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 HWGVO.
- (3) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. § 14 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Verhältniswahlen sind die Listennummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen aufzuführen.

## § 16 Wahllokal

- (1) Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. In den Wahlräumen ist jede Be-

einflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der/die Wahlvorsteher/in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand kann bei Ausfall einer Örtlichen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die aus Angehörigen verschiedener Wahlvorstände bestehen können. Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

## § 17 Urnenwahl

- (1) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der/die Wähler/in seine/n oder ihre/n Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann. Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt werden können. In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.
- (2) Der/die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird danach verschlossen oder versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein/e Wähler/in aufhält; Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den oder die Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die

Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des/der Wählers/Wählerin zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.

- (4) Beim Betreten des Wahllokals legt der/die Wähler/in der Wahlleitung seinen/ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vor; im Falle des § 16 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung gibt er/sie zusätzlich die Wahlbenachrichtigung ab, die für Studierende hierzu mit den Rückmeldeunterlagen übersandt werden. Der/die Protokollant/Protokollantin stellt den Namen des/der Wählers/Wählerin im Wähler/innen/verzeichnis fest. Der/die Wähler/in erhält den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und steckt sie dort in den Stimmzettelumschlag. Danach legt der/die Wähler/in der Wahlleitung erneut das Dokument gemäß S. 1. vor und steckt seinen/ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Der/die Protokollant/in vermerkt im Wähler/innen/verzeichnis die Stimmabgabe. Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme die Urnenwähler/innen den Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Wähler/innen/verzeichniseintrag enthält, legen und diesen verschließen.
- (5) Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ist dies nicht auf andere Weise zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme/n abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.
- (6) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben ist. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
  2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,

3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. Zahl der fehlerhaft eingegangenen Wahlbriefumschläge,
5. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
6. besondere Vorkommnisse.

## § 18 Briefwahl

- (1) Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl schriftlich beim zuständigen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen soll die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe des/der Antragstellers/Antragstellerin enthalten.
- (3) Briefwahlunterlagen sind
  1. der Wahlschein,
  2. der oder die Stimmzettel,
  3. der Stimmzettelumschlag,
  4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren oder seine/ihre Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des Stimmzettels oder der Stimmzettel versichern.

## § 19 Wahlen innerhalb von Gremien

Für Wahlen innerhalb von Gremien, bei denen Mitglieder des Gremiums zu wählen sind, gelten deren Geschäftsordnungen. § 47 Abs. 1 BerlHG findet Anwendung. Sofern eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

Funktionsträger/innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

## § 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

- (1) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.
- (2) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in bei der Stimmabgabe nach § 17 Absatz 4 Satz 6 dieser Ordnung mehrfach an der Wahl teilgenommen hat, werden diese Stimmen, ohne dass der weitere Umschlag geöffnet wird, nicht gewertet.
- (3) § 5 Abs. 2 HWGVO ist zu beachten. Die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal des Fachbereichs.

## § 21 Behandlung der Wahlbriefe

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

## § 22 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er erkennbar nicht von der Verwaltung für diese Wahl hergestellt ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein/e Bewerber/in gekennzeichnet wird,

6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als dem/der Wähler/in zustehen,
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
8. er Stimmhäufungen enthält,
9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des/der Wählers/Wählerin enthält,
10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

## § 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber/innen abgegebenen Stimmen aus, berechnen die für die Mandatzuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem zuständigen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,



2. die Wahlbeteiligung,
  3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
  6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber/innen entfallenen Stimmen,
  7. die Namen der gewählten Bewerber/innen,
  8. die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer).
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt. Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

## § 24 Verteilung der Sitze

- (1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber/innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (3) Im übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind. § 46 Abs. 2 BerlHG ist zu beachten.

## § 25 Wahlprüfung, Anfechtung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund einer Anfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung von Amts wegen. Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen.
- (2) Die Anfechtung ist bei zentralen Wahlen beim **Zentralen** Wahlvorstand und im übrigen bei Gremienwahlen beim gewählten Gremium und sonst beim

Wahlorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.

- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der/die Antragsteller/in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis, gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem/einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.
- (6) Die Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß §§ 56, 7 a BerlHG bleibt unberührt.

## § 26 Nachwahl

- (1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Nachwahl statt.
- (2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von neun Monaten der Amtszeit gestellt werden. Wenn zur letzten Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag und die Wahlbeteiligung 0 v.H. betragen hat, so ist die Nachwahl unzulässig. Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

## § 27 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wähler/innen/verzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 25 dieser Ordnung hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wähler/innen/verzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler/innen/verzeichnis zu streichen und Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber/innenzahl findet nicht statt.

## § 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, durch den/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch den/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; § 3 Satz 6 und § 14 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch den/die Rangnächste/n des Wahlvorschlages vertreten lassen.
- (2) Hochschulmitglieder in Kuratorien und ihre Stellvertreter/innen verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten oder des Akademischen Senats in diesem Gremien ihre Mitgliedschaft.
- (3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
  1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er/sie gewählt wurde,
  2. die Organisationseinheit verlässt, für die er/sie gewählt wurde,

3. aus anderen Gründen seine/ihre Wählbarkeit verliert,
4. sein/ihr Mandat nach Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin niederlegt.

- (4) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

## § 29 Gemeinsame Wahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke.
- (2) Wird aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Stimmbezirks die Wahrung des Wahlheimnisses offensichtlich gefährdet, so ist der **Zentrale** Wahlvorstand berechtigt, die abgegebenen Stimmen intern an anderer Stelle auszuweisen.

## § 30 Wahl des Präsidiums

- (1) Der **Zentrale** Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zur vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.
- (2) Bei der Festsetzung der Termine soll der **Zentrale** Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Die Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin kann gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin stattfinden. Absätze 1 und 2 finden Anwendung.
- (4) Der/die gewählte und bestellte Präsident/in kann bereits vor dem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsident/inn/en gemäß § 57 Absatz 3 BerlHG machen. Die Bekanntmachung des Wahltermins durch den **Zentralen** Wahlvorstand erfolgt spätestens zwanzig Kalendertage vor dem Wahltag. Absatz 2 findet bezüglich der Abstimmung hinsichtlich der Festsetzung der Termine mit den Vorsitzenden des Akademischen Senats Anwendung.
- (5) Sind für die Wahl der weiteren Vizepräsident/en/innen mehr Wahlvorschläge als

Ämter vorhanden, erfolgt entgegen Satz 4 des § 3 die Wahl mit Ja- und Nein-Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

### **§ 31 Wahl des/der Ärztlichen Direktors/Direktorin und dessen/deren Stellvertretung**

Gewählt ist, wer bei einer Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte aller Wahlberechtigten entsprechend § 79 BerlHG die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt unter diesen Voraussetzungen eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Dies gilt für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt; Urnenwahl ist nicht möglich. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am achten Tage vor dem Beginn der Wahl den Wahlberechtigten an ihre Privatanschrift zugesandt.

### **§ 32 Wahl der Krankenpflegekommission**

Für die Wahl zur Krankenpflegekommission ist dem Wahlvorschlag unbeschadet des § 12 dieser Ordnung über jede/n Bewerber/in ein Nachweis

1. über die Erteilung der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft sowie
2. über die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit als Krankenpflegekraft

beizufügen. Die Dauer der Tätigkeit als Krankenpflegekraft und das Datum der Erteilung der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft sind auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Werden die erforderlichen Angaben auf dem Wahlvorschlag nicht geleistet oder fehlen die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise, wird der/die Bewerber/in ohne Möglichkeit der Nachbesserung gemäß § 12 Abs. 4 dieser Ordnung gestrichen.

### **§ 33 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

### **§ 34 Außerkrafttreten, Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 3. Juli 1996 (ABl. 25/1996) außer Kraft.